

Sitzung vom 12. Dezember 2023

1466. Anfrage (Auswirkungen nach sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche für die zukünftige finanzielle Unterstützung)

Kantonsrat Pierre Dalcher, Schlieren, Kantonsrätin Angie Romero, Zürich, und Kantonsrat Marcel Suter, Thalwil, haben am 30. Oktober 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Von modernen Firmen und Konzernen in der Schweiz wird heute ein nachhaltiges und ethisches Verhalten gegenüber der Umwelt und Gesellschaft eingefordert. Weiter zahlen diese Unternehmen Steuern in unterschiedlichster Art an Gemeinden, Kantone und Bund. Teile dieser Unternehmungen zahlen auch Kirchensteuer.

In diesem Spätsommer hat ein unabhängiges Forscherteam der Universität Zürich einen Bericht über sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche veröffentlicht. Dieses Forscherteam konnte in ihrem Bericht belegen, dass 1002 Fälle sexuellen Missbrauchs von katholischen Mitarbeitern (verschiedene Berufsgruppen) seit Mitte des 20. Jahrhunderts in der Schweiz begangen wurden. Die Tragweite dieser Geschehnisse ist auch nach diesem Bericht noch nicht vollends durchschaubar. Man sagt, dieser Bericht habe die Spitze des Eisberges zu Tage gebracht. Das Verhalten und Schweigen der katholischen Kirche während dieser gesamten Zeit ist unverantwortlich, denn sexueller Missbrauch von Minderjährigen ist im Kirchenrecht seit Langem ein schwerwiegender Straftatbestand.

Die Veröffentlichung dieses Berichtes löste eine Welle der Empörung aus und es folgten massenweise Austritte aus der kirchlichen Gemeinschaft. Diese Möglichkeit des Austritts haben die juristischen Kirchensteuerzahlenden im Kanton Zürich nicht. Sie müssen weiterhin von Gesetzes wegen an die kirchlichen Institutionen zahlen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Will der Regierungsrat nach diesem Bericht der Universität Zürich und unter Berücksichtigung, dass nur noch rund die Hälfte der Bevölkerung des Kantons Zürich Mitglied einer staatlich anerkannten Kirche ist, den staatlich anerkannten Kirchen weiterhin im gleichen Umfang wie bisher finanzielle Unterstützung zukommen lassen? Wenn nein, welche Kürzungen gedenkt der Regierungsrat vorzunehmen?

2. Aktuell müssen juristische Personen die finanziellen Folgen von Verfehlungen der staatlich anerkannten Kirchen indirekt mittragen. Die Möglichkeit eines Austritts haben sie nicht. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass im Steuerrecht eine Gleichbehandlung von juristischen und natürlichen Personen anzustreben wäre?
3. Hätte die Regierung die Möglichkeit, auf einen Einzug der Kirchensteuer für die staatlich anerkannten Kirchen zu verzichten? Wenn ja, hat sie das bereits in Erwägung gezogen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pierre Dalcher, Schlieren, Angie Romero, Zürich, und Marcel Suter, Thalwil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Umfang der Kostenbeiträge an die anerkannten kirchlichen Körperschaften und Religionsgemeinschaften wird alle sechs Jahre jeweils anlässlich der Behandlung des Rahmenkredits für die kommende Beitragsperiode überprüft. In diese Überprüfung fliessen die Ergebnisse der Studie zu kirchlichen Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich vom Juli 2023 (Institut für Politikwissenschaft, Universität Zürich; quantitative Überprüfung) und einer noch laufenden Studie mit dem Arbeitstitel «Beitrag der anerkannten Religionsgemeinschaften des Kantons Zürich zum Gemeinwohl» (Lüddeckens/Rost; qualitative Überprüfung) ein. Grundlage für den Rahmenkredit bilden die Tätigkeitsprogramme der anerkannten Religionsgemeinschaften. Diese werden für die kommende Beitragsperiode 2026–2031 im ersten Quartal 2024 der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht und von dieser bei den anderen Direktionen des Regierungsrates und der Staatskanzlei im zweiten Quartal 2024 in die Vernehmlassung gegeben. Ob und wie weit die Tätigkeitsprogramme die Ergebnisse der verschiedenen Studien aufnehmen, ist daher noch nicht bekannt.

Die Ergebnisse der geschilderten Vorarbeiten fliessen in den Antrag ein, den der Regierungsrat dem Kantonsrat im dritten Quartal 2024 zu seinem Beschluss über den Rahmenkredit stellt. Aussagen über die dannzumalige Höhe des Rahmenkredits sind noch nicht möglich.

Zu Frage 2:

Nach der langjährigen und konstanten Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts steht die Berechtigung zur Erhebung von Kirchensteuern bei juristischen Personen im Einklang mit dem Legalitätsprinzip (vgl. statt vieler BGE 126 I 122). Die Stimmberechtigten lehnten zudem

die kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» am 18. Mai 2014 mit einem deutlichem Mehr von 71,84% der Stimmen ab.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat keinen Anlass, dem Kantonsrat Empfehlungen für seine legislative Tätigkeit zu geben.

Zu Frage 3:

Das Recht ist Grundlage und Schranke staatlichen Handelns (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 [SR 101]). Entsprechend dem in der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) niedergelegten Grundsatz der Gewaltenteilung übt der Kantonsrat im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die verfassungsgebende und die gesetzgebende Gewalt aus und beschliesst namentlich über Gesetze. Als oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons setzt der Regierungsrat die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantonsrates um. Die Kirchensteuern sowohl der natürlichen als auch der juristischen Personen und die Kostenbeiträge stützen sich auf Gesetze im formellen Sinn. Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, daran Änderungen vorzunehmen und den Vollzug von Gesetzen zu unterlassen. Im Übrigen kann auf die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 220/2021 betreffend Kirchensteuern von juristischen Personen verwiesen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli